

Fachprüfungsordnung für das Fach Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

(FPO Schulsozialarbeit)

Vom 27. April 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I.	Geltungsbereich und Prüfungsformen	2
	§ 1 Geltungsbereich.....	2
	§ 2 Prüfungsformen	2
II.	Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen im Interdisziplinären Masterstudiengang der KU.....	4
	§ 3 Allgemeine Regelung	4
	§ 4 Pflicht- und Wahlpflichtmodule	4
III.	Schlussbestimmung.....	5
	§ 5 Inkrafttreten.....	5

I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

§ 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt für das Studium des Fachs Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen im Interdisziplinären Masterstudiengang.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.
- (3) ¹Ein Portfolio (Arbeitsmappe zu einem zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte und ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Conceptmaps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen usw. ²Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. ³Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁴Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. ⁵Die Arbeit an einem Portfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls geführt werden. ⁶In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.
- (4) ¹Ein Referat besteht aus der eigenständigen Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, das im Rahmen eines mündlichen Vortrags durch einen Einzelnen oder einer Gruppe von Studierenden im Seminar präsentiert wird (Einzel- und Gruppenreferat). ²Die Präsentation verlangt eine sach-, adressaten- und mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ³Dem Referat ist ein Handout für die Zuhörenden als Thesenpapier einschließlich Materialanhang (Tabellen, Schaubilder, Quellenauszüge u.ä.) und einer Bibliografie beizugeben. ⁴Das Thesenpapier fasst die wesentlichen Befunde und Argumente des Vortrags in Thesenform zusammen. ⁵Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.
- (5) ¹Eine Postpräsentation umfasst einen zeitlichen Rahmen von 20 Minuten und eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. ³Poster

sollen dem Umfang nach DIN A1 entsprechen, zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

- (6) ¹Eine Studienarbeit als schriftliche Hausarbeit eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem oder der oder den betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. ²Dazu gehören die Seminararbeit (15 bis 20 Seiten), der Essay (8 bis 15 Seiten) oder das Thesenpapier (4 bis 6 Seiten). ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Studienarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.

II. SCHULSOZIALARBEIT/JUGENDSOZIALARBEIT AN SCHULEN IM INTERDISZIPLINÄREN MASTERSTUDIENGANG DER KU

§ 3 Allgemeine Regelung

Das Fach Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen kann im Interdisziplinären Masterstudiengang der KU im Profil Flexibler Masterstudiengang im Umfang von bis zu 55 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 4 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Planung, Organisation, Zusammenarbeit – Schulsozialarbeit im Zusammenhang: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
2. Konzeption und Qualitätssicherung methodischen Handelns in der Schulsozialarbeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation,
3. Kritische Reflexion spezifischer Anforderungen und Praxen der Schulsozialarbeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit,
4. Rechtliche Rahmenbedingungen und spezifische Regelungen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
5. Interkulturelle und internationale Soziale Arbeit und Philosophie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation.

(2) Folgende Wahlpflichtmodule können gewählt werden:

1. Forschungswerkstatt: 1) Themenfindung – Methodologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation,
2. Forschungswerkstatt: 2) Schulprojekt: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation,
3. Forschungswerkstatt: 3) Vertiefung Forschungsmethodologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation,
4. Theorie und Praxis Sozialer Arbeit in der Schule – Versuche zur „Feldvermessung“: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation,
5. Erziehung und Bildung im kritischen Diskurs – Ziele und Grundlagen (Macht, Missbrauch, Partizipation): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung (20 min),
6. Praxisexkursion: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. Juni 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 26. April 2018 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Februar 2018; Az.: X.3-5e69t(l)KUE-10b/93058/17.

Eichstätt/Ingolstadt, den 27. April 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 27. April 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. April 2018.